

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER CLARUS FILMS AG

Nachfolgend 'Lieferant' genannt

1. Allgemein

Der Vertrag gilt erst mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung) als abgeschlossen. Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich und finden auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten Anwendung, sofern sie in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anders lautende Bedingungen oder Änderungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich abgemacht werden.

2. Umfang und Lieferung

Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich ausschliesslich aus der Auftragsbestätigung. Bei widersprüchlichen Angaben hat der Lieferant das Recht, gemäss den Bedingungen seiner Auftragsbestätigung zu liefern. Angaben in Katalogen, Prospekten und sonstigen technischen Unterlagen sind nicht rechtsverbindlich. Dem Besteller ausgehändigte Muster haben ausschliesslich die Bedeutung eines Modells und enthalten keinerlei Eigenschaftszusicherungen.

3. Preise

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, inklusive Transport, Zöllen und Verpackung (DDP). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisanpassungen wegen Rohstoffserhöhungen für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Kaufpreis muss ohne irgendwelche Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum dem Lieferanten auf dem von ihm bezeichneten Konto gutgeschrieben sein, andernfalls tritt automatisch der Verzug ein. Mahnungen werden mit einer Kostenpauschale von CHF 15.— berechnet.
- 4.2 Der Besteller darf wegen vom Lieferanten nicht anerkannten Ansprüchen weder seine Zahlung zurückhalten noch Verrechnungen geltend machen.
- 4.3 Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand oder muss der Lieferant ersichtlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkungen seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und genügend Sicherheit zu verlangen.
- 4.4 Im Verzugsfall stehen dem Lieferanten sämtliche gesetzlichen Rechte gemäss dem schweizerischen Obligationenrecht zu.

5. Lieferung

- 5.1 Der Liefertermin ist nur verbindlich, wenn dieser schriftlich vereinbart ist.
- 5.2 Ist eine feste Lieferfrist vereinbart worden, verlängert sich diese angemessen, wenn dem Lieferanten technische Angaben und Spezifikationen sowie sonstige Informationen, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig erhält oder wenn Hindernisse eintreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Als Hindernisse im Sinne dieser Bestimmung gelten Höhere Gewalt, Rohstoff- oder Energiemängel, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen nötiger Rohmaterialien oder Halb- und Fertigprodukte, unvorhersehbare Fertigungsschwierigkeiten, Streiks, Unfälle, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen und Ähnliches. Sie berechtigen den Lieferant, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass er für Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann.
- 5.3 Im Falle wo ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin überschritten wird, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn er schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und innerhalb dieser Frist die Lieferung nicht erfolgt ist. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensansprüche, bestehen nicht. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller gesandt worden ist.
- 5.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten, ist der Lieferant berechtigt, den entstehenden Schaden, sowie etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Mehraufwendungen können insbesondere durch Lagerkosten entstehen, die dann in ortsüblicher Höhe geltend gemacht werden können. Sofern oben stehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache zum Zeitpunkt des Annahme- oder Schuldnerverzugs auf den Besteller über.
- 5.5 Der Lieferant kann um 10 % von den vereinbarten Mengen abweichen.
- 5.6 Der Transport erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr/Lagerung

- 6.1 Die Lieferung gilt mit Ankunft beim Besteller und vor Abladung als erfolgt und Nutzen sowie Gefahr gehen auf den Besteller über. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

7. Beanstandung, Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Mit der Unterzeichnung der Rollkarte resp. des Frachtbriefes vom Spediteur gilt die Ware als unbeschädigt und vollzählig in Empfang genommen und es besteht keine rechtliche Grundlage mehr für Reklamationen in Bezug auf äusserlich erkennbare Schäden. Die Ware muss vom Empfänger auf Vollständigkeit und Beschaffenheit/Beschädigung der Ware geprüft werden. Sollten Abweichungen in Anzahl der Paletten/Liefermenge oder gar Beschädigungen vorhanden sein, muss die Annahme „unter Vorbehalt“ unterzeichnet werden und entsprechende Unstimmigkeiten sofort notiert und vom Fahrer mit Unterschrift bestätigt werden. Bei groben Beschädigung soll dies mit Bildern dokumentiert werden. Äusserlich nicht erkennbare Transportschäden sind innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich zu melden, Rügen wegen Art und Qualität der Ware sind innerhalb von 10 Tagen nach Wareneingang schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Auf Ersuchen des Lieferanten hat der Besteller die beanstandete Ware oder ein Muster davon zurückzuschicken. Der Lieferant hat nur dann für einen Mangel Gewähr zu leisten, wenn ihm ein Verschulden nachzuweisen ist. Hat der Käufer die Ware in Kenntnis eines Mangels in Verwendung genommen, gilt sie als genehmigt.
- 7.2 Die Lagerbedingungen beeinflussen die Verarbeitungseigenschaften von Verpackungsfolien erheblich. Deshalb dürfen Folien nicht in der Nähe von Heizkörpern oder in direkter Sonneneinwirkung bzw. über 21 Grad C gelagert werden. Die besten Verarbeitungsbedingungen sind bei Lagertemperaturen von 15 – 20 Grad C und einer Luftfeuchtigkeit von 50 % – 60 % gegeben. Angebrochene Rollen/Kartons müssen wieder gut verpackt werden! Nur bei diesen Lagerbedingungen können Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.
- 7.3 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Lieferant die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn dem Lieferanten nicht Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist gegeben wurde.
- 7.4 Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten erlischt vorzeitig, soweit der Besteller, falls ein Mangel erkennbar ist oder gewesen wäre, nicht umgehend die geeigneten Massnahmen zur Schadensminimierung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 7.5 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht im Liefergegenstand selber entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.
- 7.6 Garantie auf Maschinenteile: Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Garantiezeit für Maschinen- und Anlagenteile 12 Monate nach Inbetriebnahme, längstens jedoch 15 Monate ab Lieferung. Die Gewährleistungsansprüche sind auf das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt; die Entscheidung hierüber bleibt dem Lieferant vorbehalten. Allfällige Lieferungen von Ersatzteilen für Maschinen innerhalb der Garantie verlängern die Garantiefrist nicht. Auf Occasions- und reparierten Teilen beträgt die Garantiefrist 6 Monate ab Lieferung; auf neuen Teilen 12 Monate. Die Garantie erfasst keine Schäden welche durch unsachgemässe Bedienung verursacht werden wie z. B. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten oder Überschreiten von spezifizierten Grenzwerten. Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf die Lieferung von Ersatzteilen, der Arbeitsaufwand wird separat verrechnet und ist in der Garantieleistung nicht enthalten. Der Lieferant haftet für keine Art von Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Der Lieferant hält sich das Nachbesserungsrecht vor, sowie nach eigenem Ermessen eine Ersatzlieferung.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9. Gerichtsstand und Sonstiges

- 9.1 Der Vertrag unterliegt Schweizerischem Recht.
- 9.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Liefervertrag gilt Ingenbohl/Brunnen als Gerichtsstand.
- 9.3 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.